

Anlage 3: Gegenüberstellung des Satzungstextes

<u>Derzeitiger Satzungstext</u>	<u>Geplante Änderung</u>
<p>2. Nebenanlagen (BauNVO §14) außer Garagen und Stellplätzen Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen haben ausschließlich einen der Wohn-/ Wohngartenfunktion dienenden Charakter, haben sich optisch- räumlich unterzuordnen und dürfen der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Zulässig sind: Anlagen und Gebäude bis 10m³ Rauminhalt und 2,30m Firsthöhe ohne Aufenthaltsräume, Aborte, Feuerstätten. Kleinschwimmbhallen und Tragluftschwimmbhallen sind nicht zulässig.</p>	<p>2. Nebenanlagen (BauNVO §14) außer Garagen und Stellplätzen Nebenanlagen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen haben ausschließlich einen der Wohn-/ Wohngartenfunktion dienenden Charakter, haben sich optisch- räumlich unterzuordnen und dürfen der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Zulässig sind: Anlagen und Gebäude bis 30m³ Rauminhalt und 2,30m Firsthöhe ohne Aufenthaltsräume, Aborte, Feuerstätten. Kleinschwimmbhallen und Tragluftschwimmbhallen sind nicht zulässig.</p>